

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.



Dienstag, den 2 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 13 Praireal IX

Gesetzgebender Rath, 18. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens einer besonderen Commission die persönliche Begnadigung von 14 Bürgern betreffend.)

Diese Bürger alle also, B. Gluz und Rotensue ausgenommen, traten erst in dem Zeitpunkt unter fremden Sold, als ihre Heimat von der Republik abgerissen war, und sie unter Interimsregierungen standen, die diese Truppenaufstellungen auf kaiserlichen und englischen Befehl hin anordnen mussten.

Die Commission glaubt also, Ihnen B. Gesetzgeber, über diese vorliegende Specialfälle folgenden Dekretsvorschlag machen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — Auf den Antrag des Vollz. Rathes vom 28 Merz 1801; und nach Anhörung der Berichte seiner hiezu besonders beauftragten Commission;

In Erwägung, daß der 4te §. des Amnestiegesetzes, der vollziehenden Gewalt das Recht giebt, der Gesetzgebung besondere Vorschläge zu Begnadigung solcher Bürger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden;

In Erwägung, daß gute Zeugnisse über das Betragen derjenigen Bürger vorhanden sind, deren Begnadigung der Vollz. Rath vorschlägt, beschließt:

Folgende Bürger sind unter den durch das Amnestiegesetz vom 28. Hornung 1800 vorgeschriebenen Bedingungen, der Wohlthat der Amnestie theilhaftig erklärt:

- B. Carl Anton Gluz von Solothurn, gewes. Officier unter Roverea.
- Heinv. Hasti von Schwanden, im Canton Linth, Officier bey'm Landviquet.
- Heinv. Luchsinger von da — eben so.

- B. Aloys Keymann von St. Gallen Cappel, im Canton Linth, Off. unter Roverea.
- Thomas Horat von Schwyz, Cant. Waldstätten, unter Bachmann.
- Balth. Mettler von Brunnen, Off. im Landsturm und unter Managhetta.
- Joseph Büeler von Steinen, Eben so.
- Jos. Joh. Martin von Bürglen, Off. unter dem Kaiserlichen.
- Domin. Marchin ab dem Sattel, Off. im Landsturm und in englischem Sold.
- Georg Ant. Schneriger von da, eben so.
- Caspar Leonh. Anna von Steinen, Off. im Landsturm und unter Managhetta.
- Martin Rychner von Schwyz, Off. im Landsturm und im engl. Sold.
- Franz Xaver Fätklein von da, eben so.
- Caspar Rotensue von Stanz, Feldchirurgus unter den Emigranten.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf das Decret angenommen;

B. G.! Ihr habet den 1ten dieses Eurer Finanzcommission die Botschaft des Vollz. Rathes v. 9. d. nebst dem Versteigerungseresultat, des zum Kloster Neu St. Johan, C. Linth gehörigen Wirthshauses, Schäfti genannt, welches von Ihnen zur Tilgung dringender Schulden dieses Klosters, zur Versteigerung bewilliget wurde, überwiesen. Es zeigt sich nun aus dem Steigerungsbericht, daß besagtes Wirthshaus samt Nebengebäude und dazu gehörigen Platz und Wislein, samt der dazu dienenden Mezz und Waschhaus samt allen Rechtsamen und Beschwerden für 3868 Fr. geschätzt und für 6254 Fr. 5 lg. 5 rp. verkauft wurde; — also eine Ueberloosung von 2386 Fr. 5 lg. 5 rp. sich zeigt.

Sowohl die Verwaltungskammer als das Finanzmi-

nisterium und der Volkz. Rath rathen die Genehmigung dieser Versteigerung an. — Ihre Finanzcommission rath Ihnen ebenfalls an, diesen Verkauf zu ratificiren, theils wegen der beträchtlichen Ueberloosung, theils da der Pachtzins jährlich nur 96 Fr. betrug, und das Kloster noch den Unterhalt der Gebäude an sich hatte.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

Schon unterm 26. Jenner haben die Municipalität und die Gemeindegemeinschaft der Gemeinde der vier Dorfschaften des unteren Wissenlachs, Distrikts Murten, St. Freyburg, Ihnen B. Gesetzgeber eine Petition eingebracht, und die Erlassung von 299 Kr. 1 hg. 9 den. 1/4 1/6 1/48 Bodenzinsen begehrt, welche ihrem Vorgeben nach, erst im Jahr 1783 von den vormaligen Ständen Bern und Freyburg, auf 176 Stück urbar gemachtes Erdreich setzen gelegt und seither von der Gemeinde, welche sie gegen einen jährlichen Zins ihren Gemeindegemeinschaften Erblichensweise verliehen habe, abgereicht worden; unter dem Vorwand, diese Bodenzinsen haben eine ähnliche Beschaffenheit mit jenen, die das Gesetz vom 10. Winterm. 1798 unentgeltlich abgeschafft habe, wenn das urbar gemachte Land noch in den Händen des ersten Urbarmachers sich befinde.

Ihre Finanzcommission hatte damals wegen Mangel nöthiger Belegen nicht eine hinreichende Sachkenntniß, um Ihnen B. Gesetzgeber, über diesen Gegenstand einen standhaften Bericht zu Abfassung eines Beschlusses zu erstatten, sondern sie schlug Ihnen unterm 4. Hoening eine Botschaft vor, um durch dieselbe den Volkz. Rath einzuladen, über mehrere gethane Einfragen die nöthigen Berichte einzuziehen, und zu seiner Zeit diese mit den nöthigen Auszügen aus den Schloßbüchern zu Murten dem gesetzgebenden Rath zukommen zu lassen.

Nun erzeigt es sich aus dem von dem Volkz. Rath am 23. Merz Ihnen B. Gesetzgeber eingesandten und Ihrer Finanzcommission zur Untersuchung gewiesenen Einbericht, und denen demselben beigefügten Schriften, daß es mit den quästionirlichen Bodenzinsen eine ganz andere Beschaffenheit habe, als die Petenten vorgeben.

Durch den Abscheid vom Jahr 1605, wurde auf den Vorschlag der Murtnischen Jahrsrechnungconferenz, den vier obbemeldten Dorfschaften Praz, Nant, Sugces und Chaumont, zu Erhaltung der Kirche und zu Befreyung anderer Beschwerden von der Regierung verwilliget, von den gemeinen Allmenten einen ziemlichen Platz nach Guldünken des Amtmains einzuschlagen und zu verleihen, unter der Einbedingung, des Einkommens zu Ga-

sereneyen nicht zu mißbrauchen und darüber Rechnung zu tragen.

Ein zweyter Abscheid vom Jahr 1621, hemmt die eingeschlichenen Mißbräuche und giebt Erläuterung wegen dem Zehnden dieses kongedirten Erdreichs.

Ein dritter Abscheid vom Jahr 1693 bestimmt die Bodenzinsen ab denen von der Allment eingeschlagenen Stücken, und überlaßt den Gemeinden auf ihr bittliches Anhalten den fernern Bezug der darauf gelegten Auflagen, unter dem Vorbehalt, daß sie der Einziehung der Bodenzinse sich beladen, und solche jährlich sammethaft im Schloß Murten abrichten sollen. Zu diesem Ende wurde angeordnet, eine ordentliche Beschreibung dieser Allmentstücken mit der Anzeige ihrer Besitzer durch den Not. Kubli aufnehmen, und die Zinsen von den Zinspflichtigen förmlich erkennen zu lassen.

Seit dieser Erkenntniß bis im Jahr 1782 sind auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen Concessionen solcher Allment Stücker ertheilt worden, die nun eben die 176 Stücker ausmachen, ab welchen die 299 Kr. 1 hg. 9 den. 1/4 1/6 1/48 entrichtet werden, und von denen die Petenten die Erlassung begehren.

(Die Forts. folgt.)

## Finanzministerium.

### Fortsetzung der Anleitung über die Grundsteuer.

#### Anleitung für die Unter- oder Distriktsaufseher.

§. 8. Die Unteraufseher werden sich vom ersten Tage nach Empfang der gegenwärtigen Anleitung an, in die Gemeinden ihrer Bezirke begeben, nachdem sie Tag und Ort festgesetzt haben, wo jede Municipalität, oder ihre Ausgeschofne, sich zu ihnen zu verfügen haben, um alle Anleitungen und Erklärungen über alles zu erhalten, was auf die Verfertigung des Cadasters Bezug hat. Sie werden sich mit jeder Municipalität über die Anzahl der Tage unterhalten, welche die in dem §. 24 unten erwähnte Einschreibung der Liegenschaften in den betreffenden Gemeinden erfodern wird, die Anzahl dieser Tage bestimmen und eine Note davon in ihr Tagebuch eintragen.

§. 9. Sie werden den Municipalitäten zugleich vorschreiben, das Verzeichniß der Wälder, so wie in §. 23 unten gefodert wird, sogleich zu verfertigen und die Tage bestimmen, wo es in jeder Gemeinde verfertigt seyn muß, und zwar so, daß die Schätzung derselben